



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

24. Jahrgang, Nr. 9

Seite 1

30. April 2003

INHALT

Festsetzung von Entgelten für die Teilnahme am
postgradualen und weiterbildenden Fernstudium
"Industrial Engineering"

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Festsetzung von Entgelten für die Teilnahme am
postgradualen und weiterbildenden Fernstudium
“Industrial Engineering”**

vom 11.11.2002

Gemäß § 2 Abs.2 der Gebühren- und Entgeltordnung (GebEntgeltO) i. d. F. vom 15.6.01 (A.M. 15/01), ergänzt am 28.6.02 (A.M. 17/02), i. V. mit der Studienordnung vom 16.12.1997 (A.M. 23/00), erlässt der Präsident der TFH folgende neue Entgeltordnung:

1. Für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Fernstudium “Industrial Engineering” sowie für die Teilnahme an der Abschlussprüfung wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Das Nutzungsentgelt dient der Sicherung der Personal- und Sachkosten, die mit der Teilnahme am Studien- und Prüfungsbetrieb verbunden sind. Rückzahlungen wegen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht angetretener Ausbildung sind nur möglich, soweit dem nicht bereits Verpflichtungen gemäß Satz 1 entgegenstehen. Im Nutzungsentgelt enthalten sind die für Immatrikulation und Rückmeldungen fälligen Gebühren und Beiträge nicht enthalten.
3. Für die Teilnahme am Lehrbetrieb werden fünf Teilbeträge von je 700,00 Euro erhoben, die vor dem Versand des Lehrmaterials für das betreffende Semester fällig werden. Die Gesamtsumme wird auch dann fällig, wenn die Studienleistungen vor Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden. Das Nutzungsentgelt umfasst alle prüfungsrechtlich zulässigen Wiederholungen des Lehrstoffs und der studienbegleitenden Leistungsnachweise.
4. Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung einschließlich der prüfungsrechtlich zulässigen Wiederholungen sind von jedem Kandidaten/jeder Kandidatin nach der Zulassung zur Prüfung 960,00 Euro zu zahlen.
5. Für Studierende, die das Studium bis zum SS 02 aufgenommen haben, gelten gemäß § 5 Abs.2 der o. g. Studienordnung für die Dauer der Regelstudienzeit noch die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/00 veröffentlichten Entgelte.
6. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.